

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 9/11 S

L 1 KR 32/11 B ER (LSG Hamburg)
S 35 KR 1/11 ER (SG Hamburg)

..... ,

Antragstellerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für die Rechtsverfolgung gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 27. April 2011 - L 1 KR 32/11 B ER - Prozesskostenhilfe zu be-
willigen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das LSG Hamburg hat mit Beschluss vom 27.4.2011 die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des SG Hamburg vom 27.1.2011, mit dem ihr Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (S 35 KR 1155/10) gegen den Bescheid vom 28.9.2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.5.2010 abgelehnt wurde, zurückgewiesen.
Für die Rechtsverfolgung gegen den Beschluss des LSG Hamburg hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.5.2011 einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die weitere Rechtsverfolgung - anders als in § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO gefordert - keine Aussicht auf Erfolg bietet. Der angegriffene Beschluss des LSG kann - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG). Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage war ein weiteres Hinausschieben der Entscheidung, wie von der Antragstellerin mit Telefax vom 8.6.2011 begehrt, auch mit Rücksicht auf eine bei ihr möglicherweise vorliegende schwere Erkrankung nicht geboten.
- 3 Da Prozesskostenhilfe nicht bewilligt werden kann, entfällt auch die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 121 Abs 1 ZPO.

